

<b>Beschlussvorlage Rieste</b>	<b>Vorlage Nr.: 2725/2021</b>			
<b>Bildung des Verwaltungsausschusses und Benennung der Vertreter/-innen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Rieste	15.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

**„Der Rat stellt folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:**

1. **Bürgermeister/Bürgermeisterin** \_\_\_\_\_
2. **Beigeordnete(r)** \_\_\_\_\_
3. **Beigeordnete(r)** \_\_\_\_\_
4. **Beigeordnete(r)** \_\_\_\_\_
5. **Beigeordnete(r)** \_\_\_\_\_

**Folgende Vertreter werden vom Rat bestimmt:**

- Zu 1. **Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_
- Zu 2. **Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_
- Zu 3. **Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_
- Zu 4. **Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_
- Zu 5. **Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_

**Vertreter gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG:**

- Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_
- Ratsfrau/Ratsherr** \_\_\_\_\_ “

## **Beteiligte Stellen:**

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 74 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten mit Stimmrecht und den Mitgliedern mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht mehr als 14 bis 24 Ratsmitglieder haben, **4**. Eine Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten kommt für die Gemeinde Rieste aufgrund der Anzahl der Ratsmitglieder nicht in Betracht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rieste besteht somit aus 5 Personen (einschl. Bürgermeister)

Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 NKomVG werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 sowie die in § 74 Absatz 1 Nr. 3 genannten Ratsmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 bestimmt; § 71 Absatz 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden.

Fraktionen / Gruppen auf denen kein Sitz entfallen ist, können ein beratendes Mitglied entsenden.

Der Bürgermeister wird dabei gem. § 75 Abs. 2 NKomVG der Fraktion/Gruppe angerechnet, die ihn vorgeschlagen hat.

Die Sitzverteilung für die 4 Beigeordneten erfolgt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich

durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Rates.

Wenn dabei eine Fraktion oder Gruppe mit absoluter Mehrheit im Rat diese Mehrheit nicht auch im Ausschuss erhält, wird ihr vor dem Verteilen von Sitzen zunächst ein Sitz zugeteilt (§ 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NKomVG).

Lt. schriftlicher Mitteilung v. 03.11.2021 wird eine Gruppe UWG/GRÜNE gebildet.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

(Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren)

<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>UWG / GRÜNE</b>
<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>

**Gesamtzahl Mitglieder Fraktionen / Gruppen: 15**

4 Beigeordnete

<u>Teiler:</u>	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>UWG/GRÜNE</u>
: 1	6 (1. Sitz)	5 (2. Sitz)	4 (3.Sitz)
: 2	3 (4. Sitz)	2,5 (freiwerdender Sitz)	2
: 3	2	1,67	1,3

Bei der Festlegung der 4 Sitze auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen entfallen auf die CDU-Fraktion 2 Sitze, auf die SPD-Fraktion 1 Sitz und auf die UWG-Fraktion ebenfalls 1 Sitz.

Der Bürgermeister wird gem. § 75 Abs. 2 NKomVG der Fraktion/Gruppe angerechnet, die ihn vorgeschlagen hat. Die Anrechnung hat zur Folge, dass der Sitz, der wieder „frei“ wird, in einem zweiten Schritt nach den allgemeinen Grundsätzen in der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden muss.

Die SPD-Fraktion erhält aufgrund der nächsten Höchstzahl das durch die Anrechnung des Bürgermeisters „freiwerdende“ Mandat.

Die Fraktion / Gruppen benennen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist weiterhin eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreter/Vertreterinnen, die der gleichen Fraktion/Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.

Ist eine Fraktion/Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Die Vertretung stellt die sich ergebende Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

gez. Plottke

(allgemeiner Verwaltungsvertreter)